entziehung rechtfertigen oder ergeben sich nachträglich solche Umstände, so kann durch Beschluß des Gerichts die Vollstreckung nachträglich ausgesetzt werden. Die Strafaussetzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Urteil die Aussetzung abgelehnt oder mit der Vollstreckung der Strafe bereits begonnen worden ist. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Staatsanwalt und der Leiter des Jugendhauses haben laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

§ 20

- (1) Die Bewährungszeit ist auf mindestens zwei und auf höchstens vier Jahre zu bemessen. Ist sie auf weniger als vier Jahre bemessen, so kann sie nachträglich bis auf vier Jahre verlängert werden.
- (2) Während der Bewährungszeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.
- (3) Erfüllt der Verurteilte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht oder kommt er den ihm auferlegten besonderen Pflichten schuldhaft nicht nach, so kann die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die, wenn sie bereits zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären, zur Versagung dieser Vergünstigungen geführt hätten.
- (4) Zu den Ermittlungen über das Verhalten des Verurteilten während der Bewährungsfrist ist die Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe und Heimerziehung) beim Rat des Kreises zuzuziehen.

§ 21

Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe durch Beschluß des Gerichts erlassen, wenn die Strafaussetzung